

Bundesrathsbeschluss,

betreffend

die Amtsdauer der eidgenössischen Beamten.

(Vom 14. Mai 1855.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, die Amtsdauer aller eidg. Beamten mit der Amtsdauer derjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, bezüglich welcher durch die Gesetzgebung bereits das Erforderliche vorgesehen ist,

beschließt:

Art. 1. Für sämtliche eidgenössische Beamte ist eine Amtsdauer von drei Jahren festgesetzt.

Art. 2. Diejenigen Beamten, welche in der Zwischenzeit angestellt werden, sind bis zum Ende der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 3. Die Amtsdauer der bis jetzt auf unbestimmte Zeit angestellten Beamten geht mit dem 31. März 1858 zu Ende.

Art. 4. Dieser Beschluss findet keine Anwendung auf die untergeordneten Angestellten, wie Kanzlisten, Kopisten u. s. w. Dieselben sind auf unbestimmte Zeit gewählt.

Bern, den 14. Mai 1855.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Entwurf eines Beschlusses

über

Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Schwyz, betreffend die Organisation des Kantonsgerichtes, der Justizkommission, der Bezirks- und Kreisgerichte, so wie die Revision der Verfassung.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 14. Mai 1855.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Verfassungsgesetzes des Kantons Schwyz, betreffend die Abänderung der §§. 91, 92, 93, 95, 102, 103, 107, 135, 138, 139, 140, 142, 158, 159, 161, 162 und 175 der dortigen Kantonsverfassung von 1848;

in Betracht, daß dieses Verfassungsgesetz unterm 11. Hornung 1855 von der Mehrheit des Volkes des Kantons Schwyz angenommen worden ist, und daß es in seinem Inhalte mit der Verfassung und den Gesetzen des Bundes nicht im Widerspruche steht;

auf den Antrag des schweizerischen Bundesrathes,
beschließt:

1. Dem Verfassungsgesetze des Kantons Schwyz, von der Mehrheit des Volkes angenommen am 11. Hornung 1855, ist die Gewährleistung des Bundes ertheilt.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft
vorzulegen beschlossen,

Bern, den 14. Mai 1855.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



Bundesrathsbeschluß, betreffend die Amtsdauer der eidgenössischen Beamten. (Vom 14. Mai 1855.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1855
Date	
Data	
Seite	682-684
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 651

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.